

1 Anwendungsbereich

Diese Bestellbedingungen gelten für alle Bestellungen (PO) von einem Unternehmen der DPDHL-Gruppe (Auftraggeber) und der Auftragnehmer stimmt diesen Bedingungen zu; eine Benachrichtigung über die Annahme der jeweiligen PO durch den Lieferanten ist nicht erforderlich. Schriftliche Individualvereinbarungen, die von diesen Bestellbedingungen abweichen, haben Vorrang. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden in keinem Fall Bestandteil der Bestellung, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen, fachkundigen und vertragsgerechten Ausführung der Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet dabei, dass die Waren und/oder Dienstleistungen (i) den vertraglich vereinbarten Spezifikationen (einschließlich etwaiger SLAs) und (ii) dem Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften sowie Fachverbänden entsprechen.

2.1 Lieferung von Waren

(Lieferung von Waren) Die Waren sind an dem in der jeweiligen PO angegebenen Datum, zur angegebenen Zeit und an dem in der PO angegebenen Ort und gemäß den angegebenen Anweisungen zu liefern. Wenn absehbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, wird der Auftragnehmer - unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftraggebers - den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

(Qualität) Alle Waren sind Gegenstand etwaiger Abnahmeprüfungen durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Waren abzulehnen, die nicht mit der Spezifikation der PO übereinstimmen. Fehlerhafte Waren können auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers zurückgeschickt werden. Die Mängelrüge - gemäß § 377 UGB - gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen nach Lieferung oder Entdeckung eines zunächst nicht erkennbaren Mangels abgesandt wird.

(Verpackung) Der Auftragnehmer hat alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Aufbewahrung, Lieferung und den Verkauf der Ware einzuhalten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Waren ordnungsgemäß verpackt und so gesichert sind, dass sie den Bestimmungsort in ordnungsgemäßen Zustand erreichen. So weit wie möglich ist eine umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Die Verpackung muss leicht zu entfernen und zu entsorgen sein.

Die Verwendung von Einwegpaletten ist verboten. Die eingesetzten Verpackungsmittel haben zu gewährleisten, dass Versandgebinde als Voraussetzung für rationelle Lagernutzung stapelbar sind und auch bei Lagerung als untere Gebinde formstabil bleiben und nicht beschädigt werden. Die Versandgebinde/-kartons sind mit ausreichend festen Verschlussmitteln gegen selbstständiges Öffnen des Gebindes zu sichern. Soweit Palettenversand vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung auf Europaletten entsprechend DIN 15 146. Zur Gewährleistung einer rationellen Raumauslastung sind die Anliefergebinde unter Beachtung des maximalen Europalettengesamtgewichts im Europaletten-Standard CCG1 (800x1200x900mm) und CCG2 (800x1200x1800mm) zu stapeln.

(Versand) Der Auftragnehmer beauftragt nach Möglichkeit eine Konzerngesellschaft des Konzerns Deutsche Post DHL mit der Lieferung der bestellten Waren an den Auftraggeber. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen, die eine genaue Aufschlüsselung der Art und Menge der enthaltenen Waren enthalten. Auf dem Lieferschein sind die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, der Besteller, die Materialnummer(n) und die Lieferadresse anzugeben.

2.2 Erbringung von Services

(Servicestandards) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er jederzeit nur Personal einsetzt, das entsprechend ausgebildet, geschult und qualifiziert ist, um die Leistung in Übereinstimmung mit der jeweiligen PO zu erbringen.

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung in Übereinstimmung mit der PO ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.

(Compliance) Der Auftragnehmer stellt des Weiteren sicher, dass er und seine Subunternehmer - soweit anwendbar - die Regelungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes einhalten. Der Auftragnehmer versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen (soweit auf ihn bereits anwendbar) im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls solche Verstöße bzw. Ausschlüsse während der Vertragslaufzeit auftreten sollten. Ferner schließt der Auftragnehmer gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an ihre Arbeitnehmer ermöglichen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers gegen das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Von der vorgenannten Freistellungspflicht sind auch sämtliche Sanktionen und Verwaltungsstrafen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden sowie die Kosten der Rechtsverteidigung umfasst, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

3 Nutzungsrechte

3.1 Für speziell für den Auftraggeber erbrachte oder entwickelte Leistungen gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, bereits mit der vereinbarten Vergütung abgeglichene, unwiderrufliche, unbefristete, unbeschränkte, weltweite, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten, ableitbaren und zukünftigen Nutzungsarten an den urheberrechts- oder schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen (einschließlich - soweit vorhanden - Quellcode und Dokumentation) ein, die unter der jeweiligen PO erstellt werden. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur Weiterleitung an Dritte für eventuelle Folgeaufträge. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Urheberrechtsnennungsrecht.

3.2 Für Leistungen, die nicht speziell für den Auftraggeber erbracht werden, gilt Folgendes:

Für alle anderen urheberrechts- oder schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse, die vom Auftragnehmer eingebracht oder unabhängig von der jeweiligen PO entwickelt werden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen ein einfaches, weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbefristetes, bereits mit der vereinbarten Vergütung abgeglichenes, unbeschränktes Nutzungsrecht für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen ein.

3.3 Überlassung von Standardsoftware

Im Falle einer Überlassung von Standardsoftware verpflichten sich die Parteien auch zur Einhaltung der jeweiligen Endbenutzer-Lizenzvereinbarung ("EULA") des Auftragnehmers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung: Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen jedenfalls ein einfaches, weltweites, unwiderrufliches bereits mit der vereinbarten Vergütung abgeglichenes und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Standardsoftware für deren Geschäftszwecke ein.

4 Preise

Die vereinbarten Preise (ohne Umsatzsteuer) sind Festpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern). Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag ihres Entstehens geltenden Steuersatz berechnet.

5 Lieferfristen, Ausführungstermine

Die vereinbarten Lieferfristen und Ausführungstermine sind verbindlich.

6 Rechnungen

- 6.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörenden Unterlagen nach erfolgter Ablieferung bzw. Leistung an die vom Auftraggeber angegebene Stelle zu übersenden. Die Rechnung muss dieselben Angaben enthalten wie der Lieferschein (Abschnitt 2.1 (Lieferung): die vollständige Bestellnummer, den Auftraggeber, die Materialnummer(n) und die Lieferadresse.
- 6.2 Die Rechnung muss des Weiteren die in § 11 Umsatzsteuergesetz genannten Angaben enthalten. Anfallende Umsatzsteuer ist unter Angabe des jeweiligen Steuersatzes auszuweisen.
- 6.3 Bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der EU muss die Rechnung des Auftragnehmers neben den erforderlichen Angaben auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers sowie einen Hinweis auf den steuerfreien Status von innergemeinschaftlichen Waren und Dienstleistungen enthalten.
- 6.4 Für Rechnungen über Abschlags- oder Vorauszahlungen gilt Abschnitt 6.2 entsprechend.

7 Zahlungen, Forderungsabtretung

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrags per Banküberweisung oder per Scheck innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Vorlage der vereinbarten Dokumentation und dem Erhalt einer vollständigen und transparenten Rechnung.
- 7.2 Die Abtretung einer vertraglichen Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dies der rechnungsbearbeitenden Stelle (vgl. 6.1) auf der Rechnung mit folgenden Angaben anzeigt: Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers und Datum der Wirksamkeit der Abtretung (vorbehaltlich § 1395fABGB).

8 Mängelansprüche

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

9 Schutzrechte

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren und erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Forderungen und Kosten, einschließlich der Rechtskosten, die sich aus einer derartigen Verletzung ergeben, frei. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf eigene Kosten bei der Verteidigung gegen alle Verfahren, die in diesem Zusammenhang eingeleitet werden, Unterstützung leisten.

10 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber darf das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

- der Auftragnehmer den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zuwider handelt und nach schriftlicher Abmahnung – soweit zumutbar und durchführbar – seitens des Auftraggebers eine Änderung nicht eintritt, oder
- der Auftragnehmer und ggf. seine Subunternehmer für die Vertragserfüllung Arbeitnehmer einsetzen, die keine behördlich geforderte Arbeitserlaubnis besitzen, oder
- der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer die für die Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer nicht nach den gesetzlichen Mindestlohnregelungen vergütet.

11 Vertraulichkeit, Datenschutz & Postgeheimnis, Rechte an Daten

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie über die andere Partei und den Gegenstand der jeweiligen PO erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Jede Partei darf diese Informationen nur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Dies gilt nicht nur für betriebliche und organisatorische Abläufe, sondern auch und insbesondere für alle Informationen, die eindeutig als vertraulich oder als Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet oder

erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an konzernexterne Dritte.

- 11.2 Die Parteien werden alle anwendbaren Gesetze/Vorschriften bezüglich Datenschutz und Postgeheimnis einhalten. Im Verhältnis zwischen den Parteien behält der Auftraggeber alle Rechte an den Auftraggeber-Daten, und der Auftragnehmer darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung in keiner Weise für andere Zwecke verwenden oder reproduzieren. "Auftraggeber-Daten" bezeichnet alle Daten oder Aufzeichnungen in jeglicher Art und Form, die sich auf das Geschäft, die Mitarbeiter oder die Kunden des Auftraggebers beziehen und die im Rahmen der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren erstellt, verarbeitet oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer wird Auftraggeber-Daten und/oder personenbezogene Daten nur verwenden und anderweitig verarbeiten, (1) um dem Auftraggeber die vertraglichen Leistungen oder Waren in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Auftraggebers bereitzustellen; (2) wie in einem Controller-Processor-Vertrag, falls vorhanden, beschrieben; oder (3) wie gesetzlich vorgeschrieben.

- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmer die vorgenannten Pflichten erfüllen.

- 11.4 Die Verpflichtungen dieses Abschnitts 11 bleiben auch nach Erfüllung oder Beendigung der jeweiligen PO in Kraft.

12 Exportkontrolle und Sanktionen

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung aller geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften sicher. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass
- weder er, noch seine Holdinggesellschaft, Vertreter, Zulieferer und/oder andere Dritte, die direkt vom Auftragnehmer mit der Lieferung von Waren (einschließlich Technologie und Software) und den vertragsgemäßen Dienstleistungen beauftragt wurden, auf einer anwendbaren Sanktionsliste als eingeschränkte oder verweigernde Partei aufgeführt sind;
 - er alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und/oder Zulassungen erhalten hat, die für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen bis zum Bestimmungsort und die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen im Vertragsgebiet erforderlich sind; und
 - er den Auftraggeber informiert hat und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren wird, soweit die Waren, Dienstleistungen anwendbaren Beschränkungen in Bezug auf ihre Einfuhr, Wiederausfuhr, Durchfuhr oder Übertragung unterliegen oder unterliegen werden.

- 12.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen, einschließlich Genehmigungen und Lizenzen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, zur Verfügung, um dem Auftraggeber und seinen Kunden die rechtmäßige und vertraglich vereinbarte Nutzung der Dienste im Vertragsgebiet zu ermöglichen.

- 12.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Klausel dargelegten Verpflichtungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Strafen und Gebühren frei, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben oder daraus resultieren, und hält den Auftraggeber schadlos.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet jedoch keine Anwendung.
- 13.2 Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Sollten Übersetzungen dieser Bestellbedingungen angefertigt werden, so ist allein die deutsche Fassung maßgebend.
- 13.3 Die PO bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen dieser Bestellbedingungen als ungültig erweisen sollten. Im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien ist die betreffende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahe kommt.